



# DOMOWINA

ZWJAZK ŁUŽISKICH SERBOW  
ZWĚZK ŁUŽYSKICH SERBOW  
BUND LAUSITZER SORBEN

Domowina, Póstowe naměsto 2, 02625 Budyšin/Postplatz 2, 02625 Bautzen

Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Jan Kürschner

Per Mail an  
[innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

datum: 18.11.2024  
telefon: 03591/550 102  
wobdźělar/-ka: M. Di Sarno  
e-mail:

## **Stellungnahme der Domowina – Zwjazk Łužiskich Serbow / Bund Lausitzer Sorben e.V. zur Drucksache 20/2464 des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

### **Gebrauch von Minderheiten- und Regionalsprachen auch vor den Gerichten – Bundesratsinitiative für eine Ausweitung des § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Česćeny knjez Jan Kürschner / Sehr geehrter Herr Jan Kürschner,

die Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V. sieht in der derzeitigen Regelung des Paragraphen 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes ein erhebliches Defizit in Bezug auf die sprachliche Gleichstellung der anerkannten Minderheiten. Als Mitglied des Minderheitenrats der vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands unterstützen wir den Antrag der Fraktion des SSW zum „Gebrauch von Minderheiten- und Regionalsprachen auch vor den Gerichten – Bundesratsinitiative für eine Ausweitung des § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes“. Wir bitten daher im Landtag Schleswig-Holstein um überfraktionelle Unterstützung für diesen Antrag.

Die derzeitige Regelung des § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes verwehrt Minderheitenangehörigen, vor Gericht Dokumente in ihren Sprachen – Dänisch, Nordfriesisch, Saterfriesisch, Niederdeutsch und Romanes – einzureichen, ohne auf eigene Kosten Übersetzungen anfertigen zu lassen. Als bisher einzige autochthone Minderheit, haben wir als sorbisches Volk in unseren Heimatkreisen in Brandenburg und Sachsen das Recht, vor Gericht unsere Sprache zu sprechen und Dokumente in sorbischer Sprache einzureichen. Die Kosten für notwendige Übersetzungen müssen dabei nicht selbst getragen werden. Die derzeitige Regelung in Schleswig-Holstein stellt eine unnötige Hürde dar und widerspricht dem Anspruch auf Gleichberechtigung, die im Rahmen der deutschen Minderheitenpolitik geschützt werden sollte.

Vor dem Hintergrund, dass Englisch neu als Gerichtssprache zugelassen wurde (Justizstandort-Stärkungsgesetz, § 184 des GVG), dürfen die autochthonen Minderheitensprachen nicht weiterhin außen vorgelassen werden. Ansonsten fragen wir, auf welcher argumentativen Grundlage diese ungleiche Behandlung zwischen den anerkannten nationalen Minderheitensprachen und der Regionalsprache und der Fremdsprache Englisch erfolgt ist. Eine Neuverhandlung und Öffnung des § 184 GVG halten wir vor diesem Hintergrund für dringend notwendig.

Die Domowina sieht in der Einführung aller anerkannten Minderheitensprachen und der Regionalsprache Niederdeutsch an den jeweiligen Gerichten in den Siedlungsgebieten einen großen Schritt für die Gleichbehandlung der Minderheiten. Als Interessensvertretung der Lausitzer Sorben können wir aus Erfahrung bestätigen, dass eine Umsetzung möglich ist und einen wichtigen Bestandteil für den Erhalt von Sprache und Kultur im sorbischen Siedlungsgebiet darstellt.

Eine Harmonisierung von § 184 GVG mit den Verpflichtungen aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen wäre ein bedeutender Schritt hin zu einer umfassenden sprachlichen Gleichstellung und würde das reiche kulturelle Erbe der nationalen Minderheiten in Deutschland weiter stärken. Daher möchten wir als Domowina uns dafür einsetzen, dass sämtlichen anerkannten nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland das Recht auf die Nutzung ihrer Sprachen vor Gericht gewährt wird.

Přečelnje strowi / Mit freundlichen Grüßen



Dawid Statnik  
předsyda/Vorsitzender